

Haftung im Klettersport

Liebe Leserinnen und Leser!

Auch bei der Ausübung im Hobbysport kann es mitunter, wie nachstehendes Beispiel illustriert, zu unerwarteten Haftungsfällen kommen.

Folgender Sachverhalt lag einer jüngsten Entscheidung des Obersten Gerichtshofes zu Grunde:

Ein befreundetes Paar ersuchte eine Bekannte, die seit Jahren Klettersport betreibt, sie in die Kletterhalle mitzunehmen, um dort den Klettersport ausprobieren zu können. Die Beklagte führte beim späteren Kläger einen Partnercheck durch, übersah dabei aber, dass der Kläger das Sicherheitsseil mit Karabinern nicht am Sitzgurt sondern an der Materialschlaufe eingehängt hatte. Dadurch kam es beim Abseilen zum Absturz des Klägers, der schwere Verletzungen zu Folge hatte und aus diesem Grund die ihn einschulende Bekannte auf Schadenersatz klagte.

Dem Obersten Gerichtshof zufolge haftet die Beklagte, die den Kläger eingewiesen hatte, aufgrund eines schuldhaften Verstoßes gegen freiwillig übernommen Schutzpflichten. Das Verschulden liegt darin begründet, dass ihr die mangelnde Sicherung des Klägers entgangen war. Allerdings traf auch den Kläger ein Mitverschulden von 25 %, sodass es zu einer Verschuldensteilung im Verhältnis 3:1 zu Lasten der Beklagten kam.

Selbst bei freiwilliger und unentgeltlicher Ausführung von Hobbysport kann es sohin zu Haftungen kommen. Es ist daher in diesem Bereich höchste Vorsicht geboten.

Ihr
Richard Salzburger

 **DR. MARTIN SALCHER**
MAG. RICHARD SALZBURGER
AKADEMISCHER EUROPARECHTSEXPERTE

KREUZGASSE 3, 6330 KUFSTEIN
T: +43(0)5372/61991
F: +43(0)5372/61981
www.salcher-salzbürger.at